

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. September 2000	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Diplomstudiengang Computer- und Kommunikationstechnik. Vom 25. Mai 2000..... 281

Studienordnung für den Diplomstudiengang Computer- und Kommunikationstechnik

Vom 25. Mai 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (UG – Universitätsgesetz) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Computer- und Kommunikationstechnik erlassen, die hiermit verkündet wird.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Gliederung des Studiums

II Erster Studienabschnitt

§ 2 Lehrveranstaltungen und Studienfächer

III Zweiter Studienabschnitt

§ 3 Lehrveranstaltungen und Studienfächer

IV Studienplan

§ 4 Studienplan

V Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Diplomstudiengang Computer- und Kommunikationstechnik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die jeweils ein Semester dauern und den Kategorien Vorlesungen mit Übungen, Seminare und Praktika zugeordnet sind. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Prüfungsleistungen werden erbracht durch den studienbegleitenden Erwerb von Leistungspunkten.

II. Erster Studienabschnitt

§ 2

Lehrveranstaltungen und Studienfächer

(1) Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studium Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Davon entfallen – in SWS und mit der Anzahl zu erwerbender Leistungspunkte – auf Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Praktika (P) der verschiedenen Studienfächer:

1. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Informatik:
 - a) Programmierung, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Rechnerorganisation, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - c) Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - d) Datenstrukturen und Algorithmen, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
2. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Elektrotechnik:
 - a) Grundlagen der Elektrotechnik, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Elektronik V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - c) Signale und Systeme, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
3. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Mathematik:
Höhere Mathematik für Ingenieure, V12 Ü6, 27 Leistungspunkte
4. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Physik:
Physik für Ingenieure I, V3 Ü1, 6 Leistungspunkte
5. Praktika aus Fachgebieten der Informatik:
 - a) Softwarepraktikum, V2 P4, 15 Leistungspunkte

b) Hardwarepraktikum, P4, 12 Leistungspunkte

6. Praktika aus Fachgebieten der Elektrotechnik:

- a) Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum, P4, 12 Leistungspunkte
- b) Praktikum Elektronik, P2, 6 Leistungspunkte

(3) Die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Sie werden mindestens einmal in jedem Studienjahr angeboten.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 3

Lehrveranstaltungen und Studienfächer

(1) Im zweiten Studienabschnitt umfasst das Studium Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 65 SWS bei einer Diplomarbeit von einem Jahr Bearbeitungszeit und von 71 bis 77 SWS bei einer Diplomarbeit von einem halben Jahr Bearbeitungszeit. Im zuletzt genannten Fall hängt die Anzahl von SWS ab von der Auswahl unter den Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Von den Lehrveranstaltungen entfallen – in SWS und mit der Anzahl zu erwerbender Leistungspunkte – auf Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare (S) der verschiedenen Studienfächer:

1. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Informatik:
Rechnerarchitektur I, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
2. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Elektrotechnik:
 - a) Mikroelektronik I/II, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Digitale Übertragungstechnik und Signalverarbeitung, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - c) Hochfrequenztechnik I/II, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
3. Vorlesungen mit Übungen aus Fachgebieten der Mathematik und aus anderen Fachgebieten:
 - a) Höhere numerische Mathematik, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Software-Engineering/Systemadministration, V2, 3 Leistungspunkte
 - c) Betriebswirtschaftslehre/Projektmanagement, V2, 3 Leistungspunkte
4. ein Seminar als Pflichtveranstaltung aus einem Fachgebiet der Informatik oder Elektrotechnik, S3, 9 Leistungspunkte

5. ein Praktikum als Pflichtveranstaltung aus einem Fachgebiet der Informatik oder Elektrotechnik, P4, 12 Leistungspunkte
6. Vorlesungen mit Übungen aus den Schwerpunkten:
Netze:
 - a) Sicherheit sowie E-Commerce, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Rechnernetze, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - c) Verteilte Systeme, V2 Ü2, 6 Leistungspunkte
 - d) Digitale Kommunikationsnetze, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - e) Verfahren und Systeme in der Mobilkommunikation, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - f) Funknetzplanung, V4 Ü2, 9 LeistungspunkteSchaltkreise und Systeme:
 - a) Rechnerarchitektur II, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Computer Aided Verification, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - c) VLSI-Entwurf, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - d) Mikroelektronik III/IV, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - e) Schnelle analoge Signalverarbeitung und integrierte Hochfrequenzschaltungstechnik, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - f) Antennen und elektromagnetische Felder, V4 Ü2, 9 LeistungspunkteSignalverarbeitung:
 - a) Realzeitsysteme, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - b) Bildverarbeitung, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - c) Codegenerierung für digitale Signalprozessoren, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - d) Digitale Signalverarbeitung, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - e) Prozessautomatisierung I/III, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
 - f) Messtechnik, V4 Ü2, 9 Leistungspunkte
7. Praktika aus Fachgebieten der Informatik oder Elektrotechnik, jeweils entweder P4, 12 Leistungspunkte, ein Fortgeschrittenenpraktikum oder eine Studienarbeit, 18 Leistungspunkte.
8. Seminare aus Fachgebieten der Informatik oder Elektrotechnik, jeweils S3, 9 Leistungspunkte.

(3) Die in Absatz 2 unter Ziffer 1 bis 5 genannten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Sie werden mindestens einmal in jedem Studienjahr angeboten. Die unter Ziffer 6 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

(4) Auf Beschluss der Fakultätsräte der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten I und II können weitere Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

IV. Studienplan

§ 4 Studienplan

(1) Die Dekane der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten I und II erstellen auf der Grundlage dieser Ordnung einen Studienplan, der in geeigneter Form bekanntgegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

(3) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird und in jedem Wintersemester begonnen werden kann.

V. Schlussbestimmung

§ 5 Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Diplomstudiengang Computer- und Kommunikationstechnik tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, den 30.08.2000

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günter Hönn